

bekannt gemacht am 31.07.2026

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens und des Konsums von alkoholhaltigen Getränken im Bereich des Stadtparks und des Platzes der Befreiung

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde ordnet folgendes an:

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist auf den öffentlich zugänglichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) außerhalb von Gebäuden und außerhalb der für Gaststättenbetriebe bestimmten Sondernutzungsflächen
 - a. der Konsum alkoholhaltiger Getränke jeglicher Art sowie
 - b. das Mitführen alkoholhaltiger Getränke jeglicher Art, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumieren zu wollen,in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages verboten.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Platz der Befreiung, den Stadtpark sowie die dazwischen liegenden öffentlich zugänglichen Flächen und ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt.
2. Die Stadt Schwedt/Oder kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten dieser Allgemeinverfügung zulassen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnung der Ziffer 1 wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Sicherstellung der mitgeführten alkoholischen Getränke angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2026.
5. Für die unter Ziffer 1 genannten Anordnungen ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

I.

Der Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung und Soziales musste wiederholt feststellen, dass sich Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereich zusammenfanden. Die sich dort bildenden Personengruppen nutzten die vorhandenen Sitzmöglichkeiten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Der übermäßige Alkoholkonsum führte dabei regelmäßig zu einer gesenkten Hemmschwelle, wodurch es zu erheblichen Störungen kam. Neben dem Verunreinigen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch die Verrichtung der Notdurft und das Wegwerfen von Unrat und Glasflaschen, wurden die Bewohner der direkt an den Stadtpark angrenzenden Wohngebäude wiederholt und massiv durch lautstarke Kommunikation und die Nutzung von elektronischen Tonabspielgeräten gestört. In Folge dieser Störungen kam es zu regelmäßigen Beschwerden. Neben den Störungen der Nachtruhe, kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten.

Beim Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung und Soziales sind in den vergangenen drei Jahren und in diesem Jahr seit Mai 2026 wiederholt Beschwerden eingegangen, die die o. g. Störungen zum Inhalt hatten.

Es handelt sich dabei um typisch alkoholbedingte Verhaltensweisen, wie unverhältnismäßig laute Unterhaltungen und Auseinandersetzungen, enthemmtes Verhalten, wie Schreien, öffentlichen Urinieren, unsachgemäße Müllentsorgung, das Begehen von Straftaten, wie Sachbeschädigungen und Körperverletzungen.

Seit nunmehr fünf Jahren beauftragt die Stadt Schwedt/Oder jährlich ein privates Sicherheitsunternehmen, um den Entwicklungen entgegenzuwirken und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Bereichen durchzusetzen.

Die zurückliegenden Kontrollen in diesem Jahr haben gezeigt, dass sich der Stadtpark, der Platz der Befreiung und die dazwischenliegenden Bereiche als Treffpunkte etabliert haben. Verstöße gegen die Stadtordnung sind, seit Anfang Juli 2026, nahezu täglich zu verzeichnen. Die Störer zeigten sich vermehrt uneinsichtig und aggressiv gegenüber den Polizei- und Sicherheitskräften. Waren die Kontrollen beendet, wechselten die Personen in der Regel die Örtlichkeit.

Die Polizeiinspektion Uckermark teilte mit, dass sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 24. Juli 2026 insgesamt 31 Sachverhalte im Bereich des Stadtparks ereignet haben, zu denen die Polizei informiert wurde und ein Einsatz der Beamten erfolgte. Von Januar bis April handelte es sich um drei Sachverhalte, im Mai waren es zwölf, im Juni sieben und im Juli (bis 24.07.) neun. Es handelte sich zumeist um Ruhestörungen (Mai: 10, Juni: 5, Juli: 6). Zudem ereigneten sich im Stadtpark im Mai zwei Körperverletzungsdelikte, im Juni ein Körperverletzungsdelikt und im Juli ein Körperverletzungsdelikt, eine Beleidigung und ein Hausfriedensbruch. In drei Einsätzen war die Citystreife im Monat Juli involviert.

Die bisher getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Schwerpunktkontrollen und die direkte Ansprache von Personen, reichen offensichtlich nicht aus, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den genannten Bereichen nachhaltig und dauerhaft zu gewährleisten, sodass nunmehr mit dieser Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums und Mitführens alkoholhaltiger Getränke angeordnet wird.

II.

Zu 1. und 2. (Verbot, Ausnahmen und Geltungsbereich):

Gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. § 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG¹) können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 3 bis 5 OBG und §§ 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Nummer 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf²).

Eine Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne ist die im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr. Hierunter versteht man, dass der Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bereits begonnen hat und von einer fortdauernden Gefährdung auszugehen ist. Sie liegt aber auch bereits dann vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird.

Die öffentliche Sicherheit umfasst insbesondere die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Beachtung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Bei der Beurteilung der erforderlichen Eintrittswahrscheinlichkeit ist der Rang des gefährdeten Rechtsguts zu berücksichtigen. Sind hochwertige Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit betroffen, ist ein besonders enger Beurteilungsmaßstab anzusetzen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht die konkrete Gefahr bereits über die bloße Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts hinaus. Vielmehr ist dieser im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung bereits eingetreten, mit dessen Fortgang auch in Zukunft zu rechnen ist. Demnach besteht eine konkrete, realisierte und potenziell andauernde Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In den vergangenen Jahren kam es in den genannten Bereichen regelmäßig zu Ansammlungen größerer Personengruppen, die sich zum gemeinsamen Aufenthalt und zum Konsum alkoholischer Getränke trafen. Mit zunehmender Alkoholisierung häuften sich Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Nach den Feststellungen der Ordnungsbehörde, den Einsatzberichten der Polizei sowie zahlreichen Beschwerden von Anwohnern treten insbesondere folgende Störungen regelmäßig auf:

- erhebliche Ruhestörungen und übermäßige Lärmbelästigungen,
- Belästigungen gegenüber Anwohnern und Passanten,
- Abgabe und Konsum von Alkohol durch Kinder und Jugendliche,
- Körperverletzungen und sonstige Gewaltdelikte,
- Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden,
- Verunreinigungen des öffentlichen Raums durch Urinieren und sonstige Verschmutzungen,
- zurückgelassene oder zerschlagene Glasflaschen und Glasscherben mit entsprechenden Verletzungsgefahren,
- Beschädigungen des Stadtmobiliars, der Grünanlagen und sonstiger öffentlicher Einrichtungen.

Die genannten Verhaltensweisen erfüllen teilweise Straftatbestände sowie Ordnungswidrigkeiten, insbesondere nach §§ 117 und 118 OWiG³, und beeinträchtigen zugleich die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit sowie das Sicherheitsgefühl der Anwohner, Besucher und sonstigen Nutzer des öffentlichen Raumes.

Insbesondere das Recht der Anwohner auf ungestörte Nutzung ihrer Wohnumgebung und auf Nachtruhe wird nachhaltig beeinträchtigt. Damit sind hochwertige Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen.

Zwar führt Alkoholkonsum für sich genommen nicht zwangsläufig zu Störungen der öffentlichen Sicherheit. Ebenso wenig besteht eine allgemeine Lebenserfahrung, dass jeder Konsum alkoholischer Getränke ordnungswidriges oder strafbares Verhalten nach sich zieht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist jedoch anerkannt, dass Alkoholkonsum Aggressionsbereitschaft, Enthemmung und Gewaltpotential erhöhen sowie Hemmschwellen gegenüber rechtswidrigem Verhalten herabsetzen kann. Dies gilt insbesondere bei größeren Personengruppen und fortschreitender Alkoholisierung.

Vorliegend besteht ein hinreichender ursächlicher Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Alkoholkonsum und den festgestellten Störungen.

Ein wesentlicher Teil des Alkoholkonsums erfolgt unmittelbar im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Dies wird durch die Feststellungen von Polizei und Ordnungsbehörde belegt.

Besonders deutlich zeigt sich der Zusammenhang bei alkoholbedingten Ausfallerscheinungen wie Urinieren oder anderen erheblichen Verunreinigungen des öffentlichen Raums. Aufgrund alkoholbedingter Enthemmung erfolgen diese regelmäßig im Stadtpark und dem unmittelbaren Umfeld sowie in Eingangsbereichen angrenzender Wohngebäude.

Auch die wiederkehrenden Vandalismusschäden lassen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig auf alkoholbedingte Enthemmung zurückführen.

Ebenso sprechen die Berichte der Polizei sowie die Beschwerden der Anwohner dafür, dass die erheblichen Ruhestörungen maßgeblich durch den öffentlichen Alkoholkonsum begünstigt werden.

Selbst wenn einzelne Straftaten oder Störungen nicht ausschließlich auf den öffentlichen Alkoholkonsum zurückzuführen sein sollten, genügt dessen wesentliche Mitursächlichkeit für die Annahme einer konkreten Gefahr.

Ohne ordnungsbehördliches Einschreiten ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die beschriebenen Störungen erneut einstellen werden.

Die festgestellten Vorfälle treten wiederkehrend auf und konzentrieren sich insbesondere auf die wärmeren Monate. Aufgrund dieser wiederkehrenden Entwicklung sowie der örtlichen Gegebenheiten ist eine erneute Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit konkret zu erwarten.

Das Alkoholkonsumverbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch die Untersagung des Konsums sowie des Mitführens alkoholischer Getränke zum unmittelbaren Verzehr entfällt ein wesentlicher Anlass für größere Ansammlungen alkoholisierter Personengruppen. Gleichzeitig werden alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, Aggressionshandlungen, Ruhestörungen sowie Verunreinigungen des öffentlichen Raums deutlich reduziert.

Damit trägt die Maßnahme dazu bei, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten sowie Gesundheitsgefahren wirksam zu verhindern.

Ein gleich geeignetes, aber milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Die Ahndung einzelner Verstöße nach deren Begehung beseitigt die zugrunde liegende Gefahrenlage nicht. Ebenso wenig haben die bisherigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen, verstärkte Kontrollen oder sonstige präventive Bemühungen zu einer nachhaltigen Beruhigung der Situation geführt.

Ein ausschließlich gegen einzelne Störer gerichtetes Einschreiten würde die Gefahr lediglich punktuell begegnen, nicht jedoch die wiederkehrenden Gruppenbildungen und den öffentlichen Alkoholkonsum verhindern.

Die Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG⁴ dar. Dieser Eingriff ist jedoch verhältnismäßig.

Dem Interesse einzelner Personen, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke konsumieren zu können, stehen der Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Anwohner und Besucher gegenüber. Nach Art. 2 Abs. 2 GG ist der Staat verpflichtet, diese hochwertigen Rechtsgüter wirksam zu schützen.

Das Verbot gilt ausschließlich innerhalb eines räumlich eng begrenzten Bereichs und lediglich für einen befristeten Zeitraum. Außerhalb des festgelegten Geltungsbereichs bleibt der öffentliche Alkoholkonsum weiterhin zulässig. Zudem weist der Verbotsbereich keine Besonderheiten auf, die einen Alkoholkonsum gerade an diesem Ort erforderlich machen würden.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Alkoholverbot zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁵) als Allgemeinverfügung erlassen werden.

Sie richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, nämlich an alle Personen, die den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufsuchen oder sich dort aufhalten und alkoholische Getränke konsumieren oder zum unmittelbaren Konsum mitführen.

Da die Gefahrenlage von einer Vielzahl wechselnder Personen ausgeht, kommt eine an einzelne Verantwortliche gerichtete Verfügung nicht in Betracht. Die Allgemeinverfügung stellt daher die geeignete Handlungsform zur wirksamen Gefahrenabwehr dar.

Zu 3. (Unmittelbarer Zwang):

Gemäß §§ 26 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg⁶) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln von der Behörde vollstreckt, die ihn erlassen hat.

Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung unter Ziffer 1 wurde das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang ausgewählt.

Gemäß § 34 Absatz 2 VwVGBbg darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, dass im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung kein Alkohol konsumiert wird, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht und ggf. angewendet werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Alkohol im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verbleibt und dort konsumiert werden kann. Dies kann im Einzelfall nur durch unmittelbares Tätigwerden erreicht werden, wenn Personen, die bereits Alkohol

konsumieren oder aufgrund konkreter Umstände die Absicht dazu erkennen lassen, den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht verlassen. In derartigen Situationen geht das Zwangsmittel einer Ersatzvornahme ins Leere und ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes mit erheblichen Verzögerungen verbunden.

Zu 4. (Inkrafttreten und Geltungsdauer):

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁷) i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sie gilt zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2026, soweit sie nicht verlängert wird.

Zu 5. (Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁸) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Da diese Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirken soll und schließlich aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit neuerlicher Verstöße auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die konkrete Gefahr von Ruhestörungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Durchsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten oder berauschten Personen ausgeht, überwiegt etwaigen Interessen der vorgenannten Personen an einer vorläufigen Fortsetzung ihres Verhaltens.

Zuwiderhandlungen:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können, neben den angedrohten Maßnahmen, auch mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus können nach § 23 Ziffer 1 lit. e des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwedt/Oder, 30. Juli 2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Angewandte Rechtsvorschriften:

- ¹ OBG: Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19)

- ² BbgKVerf: Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1)

- ³ OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

- ⁴ GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

- ⁵ VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- ⁶ VwVGBbg: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.20)

- ⁷ VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

- ⁸ VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)



Platz der Befreiung

Rathaus

Stadtspark

Bahnhofstraße

Anlage

zur Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2026

Verbot des Mitführens und des Konsums

von alkoholhaltigen Getränken

Datum: 30.07.2026

Maßstab: 1:2000